

Amtliche Bekanntmachung

1. öffentliche Auslegung

Außenbereichssatzung (ABS) „Schweinsteig“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 beschlossen, für den Ortsteil Schweinsteig eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

II.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.10.2016 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Schweinsteig“, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Huber Planungs-GmbH gebilligt und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der vorgenannten öffentlichen Auslegungsfrist zu beteiligen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in dem nachstehend aufgeführten Lageplan zu entnehmen.



III.

Der Beschluss vom 18.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Schweinsteig“ liegt in der Zeit vom

16. Februar 2017 bis einschließlich 15. März 2017

im Rathaus, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Zugang ist barrierefrei. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht.

Die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Törwang, den 01.02.2017
Gemeinde Samerberg

Georg Huber
1. Bürgermeister

Siegel

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am: 03.02.2017

Abgenommen am:

Törwang, den

(Unterschrift)

(Siegel)